

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Aufweitung des verrohrten Mühlaugrabens auf dem Prixgelände, Gemarkung Oberschondorf, Gemeinde Schondorf am Ammersee, im Zuge der Erschließung Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG und Wahl des durchzuführenden Verfahrens

Antragsteller: Gemeinde Schondorf am Ammersee

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee beabsichtigt im Zuge des Bebauungsplanes Prix-Gelände die Erschließung des Plangebietes. Im Zuge der Erschließungsmaßnahme sollen die bei der Bestandsaufnahme festgestellten Engstellen der Verrohrung des Mühlaugrabens beseitigt werden.

Der Mühlaugraben ist als Gewässer III. Ordnung einzustufen, obwohl er zu einem größeren Teil verrohrt ist, da der verrohrte Teil nicht den Bezug zum natürlichen Wasserkreislauf verloren hat.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG war zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Infolgedessen kann für das Vorhaben gemäß § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Landsberg, den 19.10.2020

Rudoll

Il. z. Vg.